



**Geschäftsstelle**  
Rosenbergstr. 38  
9000 St. Gallen  
071 245 52 01  
info@sgv-sg.ch  
www.sgv-sg.ch

Per E-Mail an

- Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten
- Rektorinnen und Rektoren
- Leiterinnen und Leiter der Schulverwaltung

Aufschaltung auf [www.sgv-sg.ch](http://www.sgv-sg.ch)

## **Infos aus der 314. SGV-Vorstandssitzung vom 28. Oktober 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SGV-Vorstand hat sich am 28. Oktober 2021 zu einer Klausurtagung getroffen. Dort hat er Themenschwerpunkte gesammelt, sich mit diesen auseinandergesetzt und eine Eingrenzung vorgenommen. Vorgesehen ist, dass in einem weiteren Verfahren eine Konzentration auf zwei bis drei Themen erfolgen und diese vertieft behandelt und aktiv angegangen werden sollen.

Die 314. SGV-Vorstandssitzung hat im Anschluss daran in einem verkürzten zeitlichen Rahmen stattgefunden.

### **1. Personelles**

Um die Stellung des SGV zu stärken, haben beim Projektausschuss AVS/Schulverwaltungslösung neben Norbert Stieger neu Stefan Bolt (Bereichsleiter Bildung und Familie, Uzwil) und Martin Annen (Dienststellenleiter Schule und Musik der Stadt St. Gallen) als SGV-Delegierte (und nicht etwa als Vertreter von Netz-SG Ressort Schule bzw. der Stadt St. Gallen) Einsitz genommen.

### **2. SGV-Foren 2022**

Das SGV-Forum vom 16. September 2021 zum Thema Schulraumgestaltung war sehr gut besucht und es sind viele positive Rückmeldung eingegangen. Um die positive Tendenz weiter führen zu können, hat der Vorstand beschlossen sich im Jahr 2022 auf Themen mit hoher Praxisrelevanz zu konzentrieren und sich für folgende Themen und Termine entschieden:

- 10. März 2022            Neue Schulverwaltungslösung Pupil
- 1. September 2022    Umgang mit stark herausfordernden Kindern
- 3. November 2022    Lehrmittelsteuerung und –Versorgung

### **3. Kostentragung Covid-19-Tests**

Der SGV-Vorstand hat sich bereits Mitte September 2021 mit der neuen Kostenpflicht befasst. Nach Prüfung verschiedener Varianten hat er sich mit einer Mehrheit für die Empfehlung ausgesprochen, dass die Schulträger als Arbeitgeber vorerst bis Ende November 2021 die Covid-19-Testkosten übernehmen sollten, die ihre Lehrpersonen benötigen, um ihren beruflichen Pflichten nachzukommen (z.B. Bibliotheksbesuch, Hallenbadbesuch, Museumsbesuch im Rahmen einer Exkursion, Weiterbildungsanlass).

Für den SGV war und ist klar, dass der Schulträger im Gegenzug erwarten kann, dass die Lehrpersonen ihren beruflichen Pflichten vollumfänglich nachkommen. Verweigert eine Lehrperson auch die Testung und kann so ihren beruflichen Verpflichtungen nicht nachkommen, sind arbeitsrechtliche Schritte zu prüfen. Testungen müssen ausserhalb der Präsenzzeiten (Unterricht, Teamsitzungen) erfolgen und die Kosten dafür werden nur übernommen, wenn sie vorgängig mit der Schulleitung abgesprochen worden sind. Schulträgerintern ist zu regeln, wie die Kosten abgerechnet bzw. zurückerstattet werden und für welche Anlässe die Kostenübernahme für eine Testung gutgeheissen wird (z.B. für einen Zoobesuch im Rahmen der Schulreise allenfalls nicht, aber für die Teilnahme an einer obligatorischen Weiterbildung oder den Bibliotheksbesuch schon).

Anlässlich der Vorstandssitzung vom 28. Oktober 2021 hat der SGV eine neue Beurteilung vorgenommen und beschlossen, dass an der Empfehlung des SGV-Vorstandes vom 15. September 2021 auch nach Ende November 2021 festgehalten werden soll. Die Empfehlung soll bis Ende der Zertifikatspflicht gelten. Neu bezieht sich die Empfehlung auch auf Schülerinnen und Schüler, wenn bei diesen für eine obligatorische Veranstaltung der Schule ein Test nötig ist (z.B. bei über 16-Jährigen oder wenn das Schutzkonzept eines Lagerhauses oder eines Lehrstellenforums das Zertifikat verlangt).

### **4. Forderung nach hälftiger Beteiligung des Kantons an den Kosten, die den Schulträgern aufgrund von rückwirkend ausbezahlten Kindergarten-Pausenaufsichts-Entschädigungen entstanden sind**

Basierend auf dem zwischen SGV, KLV und KKGK am 3. Mai 2021 ausgehandelten Vergleich konnten die Entschädigungen bis Ende Juni 2021 ohne einen einzigen Rechtsstreit abgeschlossen werden. Der SGV hat sich schon sehr früh sowohl gegenüber seinen Mitgliedern als auch dem BLD dahingehend geäussert, dass er auch den Kanton in der Pflicht sieht und dieser sich deshalb auch an den Kosten zu beteiligen hat. Gemäss einer Umfrage des SGV sind die Schulträger durch die rückwirkenden Entschädigungen mit Kosten im Umfang von 4.74 Millionen Franken belastet worden.

Die Forderung nach einer Beteiligung des Kantons begründet der SGV wie folgt:

- Bereits bei der Erarbeitung des Reglements über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen ist von verschiedenster Seite auf die fehlende Pausenaufsichtsentschädigung für Lehrpersonen des Kindergartens hingewiesen bzw. ist die Pausenaufsichtsentschädigung für Lehrpersonen des Kindergartens eingefordert worden. Das Kantonsparlament hat dieses Ansinnen im XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz aber nicht aufgenommen.
- Bei der Einführung des Berufsauftrages 2015 hat das BLD dann die Schulträger bei der Prüfung der Entschädigung eines überdurchschnittlichen Einsatzes bei der Pausenaufsicht "zur Zurückhaltung" (Zitat des damaligen AVS-Leiter) aufgefordert. Im Kreisschreiben vom 1. April 2015 schrieb der Generalsekretär des BLD, «dass eine standardmässige separate Anrechnung der Pausenaufsicht im Kindergarten nicht angezeigt ist, zumal eine solche im politischen Verfahren zum Erlass der Grundlagen des neuen Berufsauftrags (XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz) ausführlich debattiert und mit klaren Mehrheitsverhältnissen verworfen worden ist." Die Schulträger sind dem gefolgt.
- Sowohl vor Verwaltungsrekurskommission als auch vor dem Verwaltungsgericht standen sich nur KLV und BLD gegenüber. Weder die Schulträger selber noch der SGV waren bei

dem vom KLV angestregten Verfahren beteiligt und hatten somit keinerlei Einsichts- geschweige denn Mitwirkungsrechte.

- Umso stossender ist es, wenn nach Abschluss des Verfahrens zur Kenntnis genommen werden musste, dass das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid rügt, dass es der Beschwerdeführer (BLD) – wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren – bei allgemein gehaltenen Ausführungen belassen habe, aufgrund derer er die glaubhaft gemachte Diskriminierung in Frage gestellt haben will. Die Folgen dieser Beweislosigkeit habe der Beschwerdeführer sich entgegenhalten zu lassen.
- Für den SGV ist es auch nicht nachvollziehbar, dass das BLD den Entscheid des Verwaltungsgerichtes nicht weitergezogen hat und damit bewusst auf einen höchstrichterlichen Bundesgerichtsentscheid verzichtet hat.

Der SGV ist enttäuscht, dass das BLD die Schulträger stets zur Zurückhaltung bezüglich einer Entschädigung der Pausenaufsicht im Kindergarten aufgefordert und sich dann nicht besser gegen die Forderungen des KLV gewehrt bzw. sich für die finanziellen Interessen der Schulträger eingesetzt hat. Das BLD ist aus Sicht des SGV hauptsächlich für die Suppe, die sie den Schulträgern eingebrockt hat und die nun von diesen ausgelöffelt wurde, verantwortlich. Es scheint dem SGV deshalb nicht mehr als recht, wenn sich der Kanton – mindestens anteilmässig – an den Kosten der Schulträger, die diesen durch die rückwirkenden Kindergartenpausenaufsichtsentschädigungen entstanden sind, beteiligt.

Der SGV-Vorstand hat deshalb sein Vorstandsmitglied Guido Etterlin beauftragt und ermächtigt, das Anliegen des SGV in die Finanzkommission einzubringen. Katrin Frick und Remo Maurer werden flankierend bei bildungs- sowie parteinahen Kommissionsmitgliedern das Anliegen unterstützen. Der SGV ist für jede weitere politische Unterstützung dankbar.

Die Geschäftsstelle leitet die ihr vom Bildungsrat zugestellten BR-Beschlüsse gerne per E-Mail an die obgenannten Adressaten weiter. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bildungsrates verzichtet der SGV aber auf eine Veröffentlichung der BR-Beschlüsse auf der SGV-Homepage.

St. Gallen, 15. November 2021

Christoph Ackermann  
Präsident

Dr. Markus Hellstern  
Geschäftsführer

Beilagen ausschliesslich für internen Gebrauch und nicht öffentlich

BR21-109 IT-Bildungsoffensive Weisungen Nachfragesteuerung  
BR21-110 Digitale Transformation Konzept lokale Umsetzung  
BR21-111 Digitale Transformation Empfehlungen  
BR21-113 Jahresberichte SPD  
BR21-141 Beurteilung 2020 Bericht  
BR21-142 Konzept Angebot der Weiterbildung Projektauftrag  
BR21-144 Berufsauftrag Nachtrag Reglement